

# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe Alter und Neuer Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich

vom 15.02.2023

## **Die Evangelische Kirchengemeinde Lengerich vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Alter und Neuer Friedhof und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	0,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) nur „Alter Friedhof“	1.250,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) nur „Neuer Friedhof“	1.163,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.667,50	Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	42,00	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab für 4 Urnen (Nutzungszeit 40 Jahre) nur „Alter Friedhof“	2.094,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab für 4 Urnen nur „Alter Friedhof“	42,00	Euro

#### § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 17.06.2009 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,50 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr wird für zwei Jahre im Voraus erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Sach-/Werkstoffkosten
- c. Fremdleistungskosten
- d. Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen lt. Anlageverzeichnis

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	207,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	663,50	Euro
c) Urnenbeisetzung	266,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	182,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer <b>pro angefangenem Tag</b>	91,00	Euro
c) Beschriftung der Grabplatte Urnengemeinschaftsgrab („Neuer Friedhof“) je Buchstabe/Zahl/Zeichen	7,00	Euro

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen je Grab	1.327,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	532,50	Euro
(2) Aus- bzw. Einbettungen bei Überführung auf bzw. von einem fremden Friedhof (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen je Grab	796,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	319,50	Euro

**§ 8**  
**Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich Standsicherheitsprüfung	138,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	90,00	Euro
(3) Genehmigung sonstiger baulicher Anlagen	90,00	Euro

(4) Abräumung der Grabstätte und Entsorgung durch die Friedhofsträgerin gem. § 9 Abs. 9, § 9 Abs. 10 oder § 22 Abs. 2 Friedhofssatzung (Widerruf des Nutzungsrechts), sowie gem. § 9 Abs. 8, Satz 2 (Ablauf des Nutzungsrechts)		
a) Verwaltungsgebühr	52,00	Euro
b) Raseneinsaat pro Stelle Erdbestattung incl. spät. Grababräumung	53,00	Euro
c) Raseneinsaat pro 4er-Urnenwahlgrab incl. spät. Grababräumung	17,50	Euro
d) Raseneinsaat Kindergrab incl. spät. Grababräumung	17,50	Euro
e) Neuausrichtung Platten Umrandung (nach Raseneinsaat u. Grababräumung)	44,00	Euro
f) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit <b>je Grab und Jahr</b>	22,00	Euro
g) Unterhaltung Urnenwahlgrab für 4 Urnen bzw. Kindergrab bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit <b>je Grab und Jahr</b>	7,30	Euro
h) Einsenk Schäden <b>je Grabstelle Erdbestattung</b>	100,00	Euro
i) Grababräumung je Grabstelle Erdbestattung	86,00	Euro
j) Grababräumung je 4er-Urnenwahlgrab bzw. je Kindergrab	28,30	Euro
k) Entsorgung stehendes Grabmal	127,50	Euro
l) Entsorgung liegendes Grabmal	64,00	Euro
m) Entsorgung Grabmal Kindergrab	64,00	Euro
n) Entsorgung sonstige bauliche Anlagen (Abdeckung etc.)	127,50	Euro

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.03.2021, zuletzt geändert am 15.02.2023.

## § 10

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.03.2021, zuletzt geändert am 15.02.2023, in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 04.07.2019, außer Kraft.

Lengerich, den 15.02.2023

Die Friedhofsträgerin

LS

*J. Pfeiffer*



*W. Schulz*

*E. Hoffmann*



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lengerich  
vom 15. Februar 2023  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. März 2026 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 9. März 2023



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock